

**Ausbildungsvertrag**

für das praktische Studiensemester       für das Grundpraktikum

Zur Durchführung des obigen Praktikums im

Bachelorstudiengang .....

Diplomstudiengang - nachfolgend Studiengang genannt -

Masterstudiengang

an der

**Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut,**

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, vertreten durch den Präsidenten

- nachfolgend Hochschule genannt -

Kontaktperson und Praktikumsbeauftragte(r) der Hochschule:

.....

wird

vorbehaltlich der Genehmigung der Hochschule gemäß den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.08.2007 Nr. XI/2--H 3432.4.2-11/21 620 –

zwischen der

**Firma/Behörde/Einrichtung**

.....

.....

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

**und dem/der Studierenden**

.....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

Tel.-Nr./Email: .....

- nachfolgend Studierender/Studierende genannt -

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

<p>Genehmigung der Hochschule erteilt. Ort, Datum:</p>  <p>Unterschrift des/der Praktikumsbeauftragten</p>
--

## § 1 Allgemeines

1. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
2. Ein Grundpraktikum ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes, mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und durch mindestens ein Studienfach begleitetes Praktikum, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das Grundpraktikum soll nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden.
3. Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
4. Für das Praktikum gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
  - a) die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung,
  - b) die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) in ihrer jeweiligen Fassung,
  - c) die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
  - d) die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

1. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
  - a) den Studierenden/die Studierende in einem zusammenhängenden Zeitraum vom .... . .... . ..... bis .... . .... . ..... (= .. .. . . Wochen á .. .. . . Arbeitstage)<sup>1</sup> für das Praktikum des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  - b) der/die Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:  
..... ,
  - c) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - d) den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht hinsichtlich Inhalt und Form zu überprüfen und abzuzeichnen,
  - e) gegen Ende des Praktikums, regelmäßig aber binnen 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,
  - f) gravierende Verstöße des/der Studierenden gegen vertragliche Pflichten zu melden,

---

<sup>1</sup> Hinweis: Genehmigungsfähig sind Zeiten:

Minimum: Zeitraum lt. Studien- und Prüfungsordnung (i.d.R. 80 Tage zu 16 Wochen à 5 Arbeitstage)  
Maximum: 130 Arbeitstage, nicht jedoch über 26 Wochen

- g) einen Ausbildungsbeauftragten benennen und
  - h) in Konfliktfällen die Vermittlung des/der Praktikumsbeauftragten der Hochschule zu suchen.
2. Der/die Studierende verpflichtet sich,
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
  - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - d) die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  - e) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
  - f) der Ausbildungsstelle, dort dem/der Praktikumsbeauftragten das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche**

1. Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
2. Der/die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von  
... .. EURO.

### **§ 4 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte**

1. Die Ausbildungsstelle benennt  
.....  
(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)  
als Beauftragten/Beauftragte für die Ausbildung des/der Studierenden.
2. Der/die Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

### **§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung**

1. Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu.
2. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen.
3. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen auf einfachen Antrag abgesehen werden, wenn
  - der/die Studierende diese nicht zu vertreten hat und
  - die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen.

Jedoch: Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die Studierende muss nachweisen, dass er/ sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

1. Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.

Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

2. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 8 Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/die Studierende einzuholen.

## **§ 9 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

## **§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

.....

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift: Ausbildungsstelle

Unterschrift: Studierender/Studierende